

**Vollzug der Thüringer Verordnung  
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung  
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der wei-  
teren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)**

**Begründung zur Allgemeinverfügung vom 12. März 2021**

Begründung:

Gemäß § 5a Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage der §§ 15 Satz 1 und 37 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021. Danach kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung räumlich begrenzte und zeitlich befristete Ge- und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig die Gewährleistung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Schulen weitestgehend aufrecht zu erhalten. Hierzu zählt insbesondere der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz.

Mit der Herstellung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Benehmens mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde am 12. März 2021 ist das erforderliche Verfahren gewahrt.

Bund und Länder haben sich mit den Beschlüssen vom 10. Februar 2021 und 3. März 2021 auf die schrittweise Lockerung des deutschlandweiten Lockdowns verständigt, die angesichts der hohen gesellschaftlichen Bedeutung von Bildung und Betreuung für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in Schulen und Kindergärten beginnen sollen. Der Beschluss vom 10. Februar 2021 führt in Ziffer 4 aus: „Kinder und Jugendliche sind, ebenso wie ihre Eltern, besonders von den Einschränkungen betroffen. Um Bildung und Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, haben Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich daher Priorität. Dieser Bereich soll daher als erster schrittweise wieder geöffnet werden. Masken, Lüften und Hygienemaßnahmen werden dabei weiterhin nötig sein. Wo immer möglich, sollten medizinische Masken verwendet werden. Vermehrt sollen auch Schnelltests den sicheren Unterricht und die sichere Betreuung und Bildung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ermöglichen und Infektionsrisiken minimieren. (...) Die Länder entscheiden im Rahmen ihrer Kultushoheit über die schrittweise Rückkehr zum Präsenzunterricht und die Öffnung der Angebote der Kindertagesbetreuung. (...)“ In Umsetzung dieser Beschlusslage hat das Thüringer Kabinett am 16. Februar 2021 den schrittweisen Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb an Schulen und Kindergärten in Thüringen beschlossen.

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pan-

demie eingestuft. Nun erlauben es die Infektionszahlen in der Allgemeinbevölkerung bei geringeren Infektions- und Erkrankungsraten von Kindern und die sinkende Belastung der Krankenhäuser in Kombination mit der bundesweit sehr hohen Impfquote und dem umfassenden Test- und Monitoringsystem in Schulen und Kindergärten, in Phase Gelb weiterzuarbeiten. Bei dieser Entscheidung sind die Belastungen der Kinder, die mit der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen verbunden sind, sowie der Gewährleistung von Bildungschancen ein hohes Gewicht beizumessen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Bildungseinrichtungen bereits seit zweieinhalb Monaten geschlossen sind und dies der zweite längere Schließungszeitraum innerhalb eines Kalenderjahres war. Kinder brauchen für ihre Entwicklung aber den Kontakt mit Gleichaltrigen. Zudem ist die häusliche Lernzeit für Schüler der Primarstufe besonders anspruchsvoll, weil von ihnen altersbedingt ein eigenständiges oder IT-gestütztes Lernen oftmals nicht beziehungsweise nicht in dem Maße wie von Schülern der Sekundarstufen erwartet werden kann. Nach einer längeren Phase der Schließung soll nun dem Anspruch auf Bildung für diese Kinder durch eine Öffnung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen der Primarstufe über eine Notbetreuung hinaus Rechnung getragen werden. Auch unter Beachtung des Kinderschutzes und zur Wahrnehmung der staatlichen Kontrollfunktion im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist die vorrangige Rückkehr jüngerer Kinder, zunächst der Kindergartenkinder und der Schüler bis zur Klasse 4, dann der Schüler der Klassen 5 und 6 angezeigt. Eine Rückkehr der Schüler ab Klasse 7 in den Präsenzbetrieb der Stufe „Gelb“ erfolgt nur, wenn das regionale Infektionsgeschehen es zulässt. Die dazu notwendigen Änderungen der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung treten am 19. Februar 2021 in Kraft.

Zu den Ziffern 1-3:

Gleichwohl kann der Kindergarten- und Schulbetrieb nur mit strengen Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden. Eine Rückkehr zum „Normalbetrieb“, in dem alle Betreuungsansprüche und Unterrichtsvorgaben erfüllt werden können, ist derzeit ausgeschlossen, denn die Ausbreitung dieses Virus ist eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Belastung für das Gesundheitssystem und bedroht die Gesundheit vieler Menschen. Zudem erschweren es Mutationen des Virus, die Wirksamkeit der etablierten Infektionsschutzmaßnahmen zuverlässig zu bewerten.

In Anbetracht dieser Sachlage und Umstände ist dort, wo die Schließung der Schulen endet, ein Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe „Gelb II“) angezeigt. Die angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen bieten ein geeignetes Mittel, um die Gefahr der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen sowie deren Umfeld zu minimieren. So wird durch Anordnung der Maßnahmen des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß §§ 15 bis 19 und 37 bis 40 ThürKiJuSSp-VO sowie die begleitend angeordneten Schutzmaßnahmen nach Ziffer 4 insbesondere die Zahl der Kontakte in den Einrichtungen und mithin das Infektionsrisiko weiterhin niedrig gehalten. Die befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz ist gegenüber der vollständigen Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen (Stufe „Rot“) das mildere Mittel, um einerseits dem Wohl der Kinder, Schüler und der Beschäftigten in den Schulen und Einrichtungen als auch der Gesundheit der Menschen im Umfeld der Schulen und Einrichtungen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Gewährleistung von Unterricht in Schule sowie der Bildung, Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung weitestgehend zu ermöglichen.

Zu Ziffer 4:

Ziffer 4 enthält schulorganisatorische Anordnungen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 während des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz weiter einzudämmen und gleichzeitig den Schulbetrieb weitestmöglich aufrechtzuerhalten.

Zu Buchstabe a:

Ziel der Anordnung nach § 36 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist es, dass das Land als Arbeitgeber und Dienstherr seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen an Schule Beschäftigten nachkommt. Personal, das nach aktuellen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts Risikomerkmale trägt, ist nach wie vor nicht verpflichtet, gegen seinen Willen Gruppen im Schulhort zu betreuen oder im Präsenzunterricht zu unterrichten.

Die betroffene Person zeigt der Schulleitung an, dass sie von der Möglichkeit der Befreiung vom Präsenzeinsatz im direkten Kontakt mit Schülergruppen Gebrauch macht. Mit der Anzeige ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird. Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19<sup>1</sup>. Die Schulleitung prüft gemeinsam mit der betroffenen Person und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bestehen diese Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Schule nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Tätigkeitsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Schulbetriebs erledigt werden können. Eine freiwillige Übernahme von Tätigkeiten im regulären Präsenzeinsatz bleibt möglich.

Die Anordnung berücksichtigt die mangelnde Personalhoheit des Landes für das pädagogische Personal an Schulen in freier Trägerschaft.

Zu Buchstabe b:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Zur Vermeidung des Risikos eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes ist Schülern auf formlosen Antrag eine befristete Befreiung von der Schulbesuchspflicht zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen. Diese können in einem gesonderten Raum unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung. Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19<sup>2</sup>. Mit dem Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird. Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten für diese Schüler wird durch Angebote im Rahmen des häuslichen Lernens sichergestellt.

Zu Buchstabe c:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Zum Schutz eines dem Haushalt des Schülers angehörigen Familienmitglieds, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, ist auch in diesen Fällen dem Schüler auf formlosen Antrag eine befristete Befreiung von der Schulbesuchspflicht zu ermöglichen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen staatlichen Schulamt. Im Übrigen wird auch die Begründung zu Ziffer 5 Buchstabe b Bezug genommen.

Zu Buchstabe d:

---

<sup>1</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

<sup>2</sup> ebenda

Diese Anordnung beruht auf einer Anregung aus dem Kreis der Abgeordneten im Beteiligungsverfahren des Landtags gemäß dem Beschluss des Landtags „Beteiligung des Parlaments während der Corona-Pandemie sicherstellen“ vom 18. Dezember 2020 (Drucksache 7/2459) bei Erlass der Dritten Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Für alle Klassenstufen wird die Möglichkeit zur Befreiung vom Präsenzunterricht ausgeweitet, um berechtigten Sorgen wegen des Infektionsrisikos Rechnung zu tragen und damit gleichzeitig die Zahl der anwesenden Schüler weiter zu verringern. Gem. § 10a 3.

ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sind die Schulen für die Schüler ab Klassenstufe 7 weiterhin geschlossen; die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen. Die Schließung entfällt, wenn in den vorangegangenen sieben Tagen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, der Inzidenzwert innerhalb von sieben Tagen ununterbrochen unter dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner liegt. Die genannte Befreiungsmöglichkeit in Regionen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 knüpft daran beispielhaft und nicht abschließend an.

Zu Buchstabe e:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Um den notwendigen Infektionsschutz zu wahren und um insbesondere eine Kontaktnachverfolgbarkeit zu gewährleisten, sind beständige Lerngruppen mit stets demselben pädagogischen Team für die Beschulung und Betreuung zu bilden. Die Bildung von festen Lerngruppen bedeutet dabei nicht, dass die feste Lerngruppe an eine Klasse gebunden ist.

In der Zeit, die über die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte des pädagogischen Teams in den festen Lerngruppen hinausgeht, unterstützen diese die anderen Lehrer im häuslichen Lernen. Sie können auch unter Wahrung des Mindestabstands zwischen Lehrer und Schüler im Präsenzunterricht in anderen Klassen eingesetzt werden.

Zu Buchstabe f:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. In den Klassenstufen 5 bis 12 (13) sowie den Klassen der berufsbildenden Schulen besteht die Möglichkeit, das Prinzip der festen Lerngruppe und die Alternative der ständigen Wahrung des Mindestabstands im Präsenzunterricht zu kombinieren. Hier wird den Schulleitungen Spielraum zugestanden, auf das Infektionsgeschehen schulartspezifisch zu reagieren. Beispielsweise ist es möglich, in derselben Lerngruppe Unterricht in einigen Fächern in der festen Gruppe (also ohne Abstand und Klassenteilung) mit ein bis zwei festen Lehrern in der Präsenz zu erteilen und in anderen Fächern Präsenzunterricht unter ständiger Wahrung des Mindestabstands mit variierenden Lehrern durchzuführen. Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen vorrangig Präsenzunterricht erhalten. Für Schüler, für die kein Präsenzunterricht möglich ist, unterstützt die Schule das häusliche Lernen entsprechend der Handreichung des TMBJS.

Zu Buchstabe g:

Die Anordnung gem. § 38 Abs. 5 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sieht die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske auch im Unterricht vor. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske in Schulen stellt bei einem allgemein deutlich erhöhten Infektionsgeschehen eine notwendige Maßnahme dar, um vor einer Neuinfektion mit dem Corona-Virus zu schützen. Sie trägt dazu bei, sich und andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, zu schützen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske kann bei korrekter Handhabung dazu beitragen, Übertragungen innerhalb der Einrichtungen insbesondere durch prä- und asymptomatisch Infizierte zu reduzieren und somit auch Risikogruppen vor Übertragung schützen. Dies gilt vor allem in Situationen,

in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden kann. Bei der Verwendung sind arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) normiert eine Verpflichtung des Arbeitgebers, seinen Arbeitnehmern medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken in definierten Fällen zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung kommt der Freistaat Thüringen gem. § 30 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nach. Die Beschäftigten sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Corona-ArbSchV verpflichtet, die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

Als Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gelten selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll eng anliegen und gut sitzen.

Qualifizierte Gesichtsmasken im Sinne des § 5 Abs. 3 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sind medizinische Gesichtsmasken oder Schutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Zulässige qualifizierte Gesichtsmasken werden auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Zu berücksichtigen ist die in § 5 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vorgenommene Differenzierung des Anwendungsbereichs entsprechend dem Alter der Kinder bzw. der Jugendlichen. Das heißt, für Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gilt die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und für Schüler ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eine qualifizierte Gesichtsmaske im Sinne des § 5 Abs. 3 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zu verwenden.

Die Anordnung berücksichtigt die mangelnde Personalhoheit des Landes für das pädagogische Personal an Schulen in freier Trägerschaft.

Zu Buchstabe h:

Die Anordnung ergeht aufgrund von § 40 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Der Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten ist zur Reduzierung des Infektionsgeschehens sowie aus Gründen der Kontaktminimierung und -nachverfolgung nur in den genannten Fällen zulässig.

Die Anordnung ist gem. § 2 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu befristen, um eine aktuelle Prüfung der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. Die Geltungsdauer stimmt mit der Geltungsdauer der Dritten Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung überein.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen gegen diese Verfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Allgemeinverfügung muss auch dann befolgt werden, solange über eine eingereichte Klage nicht entschieden ist.

Beim Verwaltungsgericht Weimar kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 2 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 41 Abs. 3 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).